



SOZIALWERK
DES AUSWÄRTIGEN AMTS
weltoffen und solidarisch

Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V.
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn

Telefon: 0228 9917 - 2235/4915/1199
E-Mail: info@sozialwerk-aa.de
Web: www.sozialwerk-aa.de

1. Mitglied

Name

Vorname

Geburtsdatum

Besoldungs-/ Entgeltgruppe

Personalnummer

Dienststelle/Dienstort/Ref.

Hausruf

private inländische Anschrift Straße/Hausnummer

private inländische Anschrift PLZ/Ort

private Handynummer

private E-Mail-Adresse

2. Bankverbindung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Kontoinhaber/-in (falls abweichend)

Bemerkungen

3. Zuschussbeantragung

Ich beantrage einen Zuschuss für:

Reiseziel:

Reisezeitraum:

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Aufenthalt in einer Ferienwohnung des Sozialwerks des AA

Teilnahme an einer Ruheständlerreise

Teilnahme an einer Klassenfahrt

Detaillierte Kostenaufstellung der Schule und Ablehnungsbescheid des Fördervereins der Schule sind als Anlage gemäß Richtlinien beigefügt.

Name des Kindes: _____ (Bitte separaten Antrag für jedes Kind)

kindergeldberechtigt ja nein

leibliches Kind ja nein

in meinem Haushalt lebend ja nein

Kuraufenthalt

Die in den Richtlinien genannten Nachweise sind als Anlage beigefügt.

Behandlungsbedürftige Person(en):

Name, Vorname

Geburtsdatum

Familienzugehörigkeit

Name, Vorname

Geburtsdatum

Familienzugehörigkeit

4. Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung

Teil 1

Der zugrunde zu legende Regelsatz (01.01.2024 – ändert sich jährlich) wird wie folgt berechnet:

Alleinstehende/Alleinerziehende	2.815,00 €	x ____ Personen	_____ €
Ehe-/Lebenspartner*in (Antragsteller*in + Partner*in)	2.024,00 €	x ____ Personen	_____ €
Erwachsene mit Behinderung in stationärer Einrichtung	1.804,00 €	x ____ Personen	_____ €
Kinder bis 5 Jahre	1.428,00 €	x ____ Personen	_____ €
Kinder von 6 bis einschl. 13 Jahren	1.560,00 €	x ____ Personen	_____ €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	1.884,00 €	x ____ Personen	_____ €
Volljährige Kinder (kindergeldberechtigt)	1.804,00 €	x ____ Personen	_____ €
Insgesamt (für Sie zutreffender Regelsatz)			_____ €

Das zu vergleichende Haushaltseinkommen berechnet sich wie folgt:

Monatliche Bruttoeinkünfte einschl. Kindergeld (Löhne, Gehälter, Pensionen, Renten, sonst. Bezüge, z.B. Unterhaltsansprüche, abzüglich zu leistender Unterhaltszahlungen)			+ _____ €
abzgl. 1/12 Arbeitnehmer-Pauschalbetrag ** (je Arbeitnehmer*in und je Pensionär*in)	_____ -100,00 €		- _____ €
abzgl. 1/12 von 306,00 € der Versorgungsfreibeträge der Bruttobezüge je Pensionär*in	_____ -25,50 €		- _____ €
abzgl. 1/12 von 102,00 € je Rentner*in	_____ -8,50 €		- _____ €
abzgl. 1/12 von 184,00 € je Empfänger*in sonstiger Bezüge (z.B. Unterhalt, Kindergeld)	_____ -15,00 €		- _____ €
Andere monatliche Einkünfte (Einnahmen abzgl. Werbungskosten) Anhalt: letzter EST-/LSt-Jahresbescheid			+ _____ €
Mit den Regelsätzen zu vergleichendes Haushaltseinkommen insgesamt:			_____ €

** Hinweis: Sind die monatlichen Werbungskosten (z.B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden, Fortbildungskosten) höher als 100,00 €, so ist der Mehrbetrag von 100,00 € dem Arbeitnehmerpauschalbetrag hinzuzurechnen.

Teil 2

- Das Haushaltseinkommen übersteigt nicht die Regelsätze. Außerdem beträgt des Vermögen jeder zum Haushalt gehörenden Person weniger als 15.550 Euro. Nicht zum Vermögen zählen **Hausrat, PKW, Schmuck, selbstbewohntes Wohneigentum**.

5. Unterschrift

- Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben und erkläre mich mit einer Überprüfung einverstanden.
- Ich erkenne die Richtlinien des Sozialwerks, Buchungshinweise, Verpflichtungen und Zahlungsbedingungen an.
- Ich willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein und bin mit der Weitergabe der Daten entsprechend der im Jahreskatalog veröffentlichten Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art 13 Datenschutzgrundverordnung einverstanden.
- Ich bin mir bewusst, dass ich den Zuschuss zurückzahlen muss, wenn die Mitgliedschaft im Sozialwerk innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach § 6(1)c der Satzung endet.

Ort, Datum

Unterschrift

RECHTLICHES

Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. für Erholungsmaßnahmen

Stand nach
Vorstandssitzung
vom 12.09.2024

Zuschussgewährung

Zuschüsse können nach den untenstehenden Kriterien gewährt werden für:

- Aufenthalte in Ferienwohnungen
- Ruheständlerreisen
- Klassenfahrten
- Kuren

In der Zentrale tätige Beschäftigte des Auswärtigen Diensts und seiner nachgeordneten Behörden sowie Mitglieder im Ruhestand können einmal jährlich einen Antrag auf einen Zuschuss stellen, wenn das Gesamt-Haushaltseinkommen unter den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes liegt.

Für die Zuschussgewährung ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Es werden höchstens 200,00 € pro Zuschuss gezahlt.

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach § 6 (1) c der Satzung endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

Es werden bezuschusst:

- die Kosten eines Aufenthalts in den Ferienwohnungen des SW AA oder die Reisekosten für die Teilnahme an einer Ruheständlerreise bis zu einer Höhe von 20% des Reisepreises.
- die Kosten einer Klassenfahrt je Kind bis zu einer Höhe von 50 % des Reisepreises. Dieser Zuschuss kann gewährt werden für minderjährige kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder des Mitglieds sowie kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder von Ehe- und Lebenspartner(inne)n, die im Haushalt des Mitglieds leben, sofern die Kinder eine Schule in Deutschland besuchen. Die Klassenfahrt muss im Jahr der Antragstellung erfolgen und das Reiseziel in Deutschland oder im europäischen Ausland liegen. Im Falle einer bezuschussten Klassenfahrt ist im selben Jahr keine Teilnahme des jeweiligen Kindes an einer bezuschussten Freizeit/Sprachreise möglich.
- die Kosten eines verbleibenden Eigenanteils für eine ärztlich verordnete Mutter-/Vater-Kind-Kur bzw. Mütter-/Väter-Kur des Mitglieds nach Kostenerstattung durch die Krankenkasse/Beihilfe, wenn dieser Eigenanteil höher als 10 € pro Aufenthaltstag ist. Es werden keine Fahrtkosten erstattet bzw. bezuschusst. Die Kur darf ausschließlich in hierfür geeigneten Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111a SGB V durchgeführt werden. Der oben genannte Höchstbetrag gilt pro behandlungsbedürftiger Person, die an der Kur teilnimmt. Es können maximal drei Kuren pro Mitglied bezuschusst werden.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Der Antrag ist mit den nachfolgenden Angaben/Unterlagen zu stellen:

- Name des teilnehmenden Kindes
- Angaben zu Zeitpunkt und Zielort der Fahrt
- Detaillierte Kostenaufstellung durch die Schule
- Ablehnungsbescheid des Fördervereins der Schule, dass keine Zuschüsse von anderen Stellen gezahlt werden
- Angaben der Bankverbindung, auf die der Zuschuss gezahlt werden soll.

